

Andrea Basmer, [REDACTED]
Beate Schams, [REDACTED]
Diana Günnewig, [REDACTED]
Jutta Sich, [REDACTED]

1
4
5

(7)

An den
Bürgermeister der Stadt Emmerich
Herrn Johannes Diks
und den Stadtrat
Geistmarkt 1

46446 Emmerich

15 B
+
+
5

Rees, 27.11.2013

Fracking
Lage der Stadt Emmerich im Aufsuchungsfeld „Saxon I West“;
bergrechtliches Genehmigungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diks,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

hiermit bitten wir um die Behandlung dieser Eingabe als Anregung gem. § 24 GO NRW im
Rahmen Ihrer nächsten Ratssitzung:

Sachverhalt:

Die Stadt Emmerich liegt im Aufsuchungsfeld „Saxon I West“, das
Teile des Kreises: Kleve, Wesel und Borken und die Stadt Bocholt umfasst
und für das eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen bis zum 14.03.2014
vorliegt (erteilt vermutlich im März 2009).

Es ist damit zu rechnen, dass die Erlaubnisinhaberin Dart Energy beantragen wird, die
Erlaubnis über diesen Zeitraum hinaus zu verlängern bzw. eine neue Erlaubnis zu erteilen.
Auch eine Veräußerung der Rechte und ein entsprechender Antrag auf Übertragung ist nicht
auszuschließen.

Die Erlaubnis ist gem. § 11 (6 und 7) BBergG zu versagen, wenn

6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller, bei juristischen Personen und
Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur
Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,

7. bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder zur großräumigen Aufsuchung der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass die für eine ordnungsgemäße Aufsuchung und der damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Die Erlaubnis ist gem. § 11 (10) BBergG zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. § 15 BBergG sagt dazu, dass die zuständige Behörde vor der Entscheidung über diesen Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehört.

Die Frage, welche Behörden hier gemeint sind, wird bundesweit nicht einheitlich beantwortet und die Genehmigungsverfahren werden daher unterschiedlich gehandhabt. *Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.10.1998 (Az.: 4 B 94/98) ist im amtlichen Leitsatz dazu folgendes vermerkt: " Zu den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gehören auch die Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Städtebaus. "*

In Hessen wird, gestützt auf ein Rechtsgutachten der Universität Marburg, davon ausgegangen, dass der Kreis weit gefasst ist und die infrage kommenden öffentlichen Interessen nicht jeweils einzeln im gesamten zuzuteilenden Feld wirksam sein müssen, sondern insgesamt im Sinne eines „Summierungseffektes“. Das ist in diesem Verfahrensstadium auch vernünftig, denn die Erlaubniserteilung hat über § 12 (2) BBergG eine Bindungswirkung für spätere bergrechtliche Bewilligungen, die nur noch versagt werden dürfen, wenn Tatsachen dies rechtfertigen, die nach Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind.

In Hessen wurden daher für ein ca. 5.000 km² großes Feld über 120 Fachbehörden und Kommunen angehört. In Nordrhein-Westfalen hingegen wissen viele Kommunen gar nicht, dass oder ob sie überhaupt in einem Aufsuchungsfeld liegen.

Damit werden wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt. Die gemeindliche Planungshoheit genießt allerdings den Schutz des Art 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz.

Diese Anregung zielt darauf ab, dass die Vertretung in der nächsten Ratssitzung beschließen möge,

an die Bezirksregierung in Arnsberg sowie an deren vorgesetzte Dienstbehörde, den Nordrhein-Westfälischen Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, Herrn Garrelt Duin, 40213 Düsseldorf, Horionplatz 1 heranzutreten und darauf hinzuweisen, dass

1. die Rechtswirksamkeit des bisherigen Vorgehens bei der Erlaubniserteilung ohne Berücksichtigung der Kommunen nach derzeitigem Kenntnisstand zumindest fraglich ist und dass
2. die Kommune für den Fall eines Antrags auf Verlängerung oder Neuerteilung einer Erlaubnis den Anspruch geltend macht, beteiligt und gehört zu werden um ggf. auf entgegenstehende öffentliche Interessen in ihrem Hoheitsgebiet hinweisen zu können. Gleiches gilt für den Fall einer Rechteübertragung auf eine nachfolgende Firma bei Veräußerung der Aufsuchungserlaubnisse.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung und verweisen auch auf unsere Adresse basmeran@googlemail.com. Das Rechtsgutachten der Universität Marburg aus März 2013 finden Sie unter folgendem Link: <http://frackingfrei.files.wordpress.com/2013/06/2013-03-20-rechtsgutachten-bc3b6hm-zu-fracking.pdf>

Die Karte über die bereits erteilten Aufsuchungserlaubnisse in NRW finden Sie hier:
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgas_rechtlicher_rahmen/aufsuchungsfelder_karte.pdf
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgas_rechtlicher_rahmen/aufsuchungsfelder_erteilt.pdf

Einer Veröffentlichung unserer Adressen stimmen wir nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Basmer


Beate Schams


Diana Günnewig


Jutta Sich